

**Auszug aus der Niederschrift der 17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 21.03.2024**

6	Bebauungsplan Nr. 33 "Am Burghof", 4. Änderung unter Anwendung § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	V/2024/1430
---	--	-------------

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 394), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte, aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine freiwillige Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
3. Sofern sich im Rahmen der freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung keine Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, wird beschlossen den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)).
6. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

**Beschluss: einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

Die Verwaltung stellt anhand einer Präsentation den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung vor.

Die Einwohnerfragen von Frau de Ridder werden seitens der Verwaltung beantwortet. Es liegt derzeit kein konkretes Planvorhaben vor. Der Bebauungsplan dient dazu eine planungsrechtliche Grundlage für künftige Maßnahmen zu schaffen. Bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens verwiesen. Neben der Offenlage des Planentwurfs ist auch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung geplant.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion nach der Verfahrensdauer wird seitens der Verwaltung erläutert, dass kein belastbarer Zeitraum genannt werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird fraktionsübergreifend begrüßt.

Meckenheim, den 02.04.2024

Schriftführer